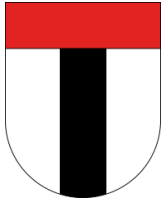


Abwasserverband Wasserschloss



BADEN



BIRR



BRUGG



BRUNEGG



GEBENSTORF



HABSBURG



HAUSEN



LUPFIG



RÜFENACH



UNTERSIGGENTHAL



WINDISCH

Satzungen

Dazugehörige Dokumente:

- Kostenteiler-Reglement
- Übersichtsplan VGEP Wasserschloss; Plan CSD Nr. ET01065-001 (nachfolgend Übersichtsplan genannt)

Die in der vorliegenden Satzung verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

NAME UND SITZ

§1

RECHTSGRUNDLAGE

¹ Unter dem Namen **Abwasserverband Wasserschloss** (nachstehend **Verband** oder **AVW** genannt) besteht ein Gemeindeverband im Sinne von §§74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf §19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.

² Der Verband hat seinen Sitz am Ort der jeweiligen Betriebsleitung.

ZWECK

§2

¹ Der Verband sammelt, reinigt und verwertet die Abwässer aus den Verbandsgemeinden (siehe Anhang 1, Schemaplan Einzugsgebiete).

² Dazu erstellt, betreibt, unterhält, saniert und erweitert der Verband die notwendigen Anlagen und Leitungen.

³ Für einen optimalen Gewässerschutz erstellt der Verband einen Generellen Entwässerungsplan auf Verbandsebene (VGEP) und koordiniert die Generellen Entwässerungsplanungen (GEP) der Verbandsgemeinden.

⁴ Diese Aufgaben richten sich nach den aktuellen Erfordernissen des Gewässerschutzes, der Gesetzgebung und des Werterhalts.

MITGLIEDSCHAFT

§3

¹ Dem Verband gehören folgende Einwohnergemeinden an (nachstehend Verbandsgemeinden genannt): Baden, Birr, Brugg, Brunegg, Gebenstorf, Habsburg, Hausen, Lupfig, Rüfenach, Untersiggenthal und Windisch.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Verbandsgemeinden, der Anpassung der Satzungen sowie der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau.

³ Neue Mitglieder übernehmen die Rechte und Pflichten des Verbandes.

RECHTSTRÄGER
BETRIEBSPFLICHT

§4

¹ Der Verband ist Träger aller dinglichen und beschränkt dinglichen Rechte an den Verbandsanlagen.

² Der Verband ist befugt, für Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen Dritte zu beauftragen.

³ Der Verband ist befugt, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen, die sich im Eigentum von Verbandsgemeinden befinden, zu übernehmen. Zu diesem Zweck schliesst der Vorstand mit den betroffenen Gemeinden Dienstleistungsverträge ab.

EIGENTUM

§5

¹ Im Eigentum des Verbandes stehen die im **Übersichtsplan** eingezeichneten und definierten Grundstücke, Anlagen und Anlageteile (nachstehend Verbandsanlagen genannt).

² Der Erwerb weiterer Abwasseranlagen, Anlageteile, Kanäle oder Grundstücke aus den Verbandsgemeinden erfolgt durch den Vorstand.

³ Der unter §5 Abs. 1 vorstehend erwähnte **Übersichtsplan** ist mit den weiteren übernommenen Abwasseranlagen, Anlageteilen, Kanälen oder Grundstücken verbindlich mit Datum, Version und Beschluss nachzuführen.

⁴ Der Vorstand regelt vor dem Erwerb weiterer Abwasseranlagen, Anlageteile, Kanäle oder Grundstücke deren Finanzierung, Betrieb, Unterhalt und Kostenteiler.

⁵ Alle an die unter §5 Abs.1 vorstehend definierten Verbandsanlagen angeschlossenen Abwasseranlagen, Anlageteile, Kanäle oder Grundstücke sind Eigentum jener Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sie liegen. Die Schnittstellen zu den Verbandsanlagen sind im **Übersichtsplan** jeweils im Detail vor dem Erwerb zu definieren.

ABGABENHOHEIT

§6

¹ Die Beiträge der Verbandsgemeinden an den Verband sind gemäss §19 nachfolgend zu regeln.

² Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Anlagen und Liegenschaften liegen.

³ Anschlüsse von Kanalisationsleitungen an die Verbandsanlagen liegen in der Verantwortung der Verbandsgemeinden, müssen aber vorgängig durch den Vorstand geprüft und bewilligt werden.

⁴ Für Anlagen und Liegenschaften, die an ein Kanalisationsnetz einer anderen Gemeinde angeschlossen sind, gilt das Abwasserreglement der Standortgemeinde. Die Verrechnung erfolgt direkt unter den Gemeinden.

B ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTE UND PFLICHTEN

ORGANE

§7

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

VORSTAND

§8

¹ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben, die in den Kompetenzrahmen des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind, zuständig.

² Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde.

WAHL MITGLIEDER

³ Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, welche durch deren Gemeinderäte auf deren Amtsdauer gewählt werden.

KONSTITUIERUNG

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die externe Revisionsstelle. Er bestimmt den Aktuar, den Rechnungsführer und die unter §11 aufgeführten Mandatsträger, sofern diese Aufgaben nicht durch Dritte vertraglich geregelt sind.

ABLAUF AMTSPERIODE

⁵ Nach Ablauf der ordentlichen Amtsperiode (Legislatur) bleibt der Vorstand im Amt, bis die Verbandsgemeinden die neuen Vorstandsmitglieder gewählt haben. Der bisherige Präsident lädt bis spätestens Ende März der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung ein.

EINBERUFUNG SITZUNGEN

⁶ Der Präsident beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung muss mit Traktandenliste, schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

STIMMKRAFT BESCHLUSSFASSUNG

⁷ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

⁸ Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden vertreten sind.

⁹ Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

¹⁰ Alle anderen Beauftragten und Vertreter der kantonalen Behörde nehmen nach Bedarf an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und haben kein Stimmrecht.

VERTRETUNGSRECHT

¹¹ Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

ZEICHNUNGSRECHT

¹² Für den Verband sind der Präsident und der Vizepräsident untereinander oder zusammen mit dem Aktuar oder dem Rechnungsführer zeichnungsberechtigt.

¹³ Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.

ENTSCHÄDIGUNG

¹⁴ Werden Aufgaben an Dritte vergeben, so regelt der Vorstand deren Entschädigung vertraglich.

¹⁵ Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbandes ein vom Vorstand festzulegendes Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

AUFGABEN VORSTAND

¹⁶ Der Vorstand hat alle für die Erfüllung des Zweckes des Verbandes notwendigen Beschlüsse zu fassen. Er hat insbesondere das Recht, Fachpersonen und Fachfirmen beizuziehen sowie Kommissionen einzusetzen, welche ihn bei der Verfolgung des Verbandszwecks unterstützen.

¹⁷ Leistungen und Entschädigungen für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft oder Vertrag geregelt. Übernimmt eine Verbandsgemeinde die Betreuung einer oder mehrerer Aufgaben, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

BESCHLÜSSE

¹⁸ Beschlüsse des Vorstandes über:

- a) die Genehmigung von Projekten,
- b) Satzungsänderungen,
- c) den Erlass und Änderung von Reglementen,
- d) die Genehmigung von Bauabrechnungen und der jährlichen Betriebsrechnungen,
- e) die Erstellung des jährlichen Budgets sowie
- f) die Beiträge der Verbandsgemeinden

unterstehen gemäss §22 dem fakultativen Referendum. Dasselbe gilt für Beschlüsse, die der Vorstand selber dem Referendum unterstellt. Diese Beschlüsse werden auf der Homepage des Abwasserverbands veröffentlicht.

KONTROLLSTELLE**§9**

MITGLIEDER

¹ Als Kontrollstelle wird eine externe Revisionsstelle gemäss §3b Abs. 2 des Gemeindegesetzes eingesetzt.

² Die externe Kontrollstelle wird vom Vorstand eingesetzt.

EINSCHRÄNKUNG

³ Falls eine Revisionsgesellschaft mit dem Mandat der Rechnungsführung beauftragt ist, kann diese Revisionsgesellschaft nicht gleichzeitig Kontrollstelle sein.

AUFGABEN

⁴ Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und die Bilanz des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

KOMMISSIONEN**§10**

¹ Der Vorstand kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte Kommissionen einsetzen.

ZUSAMMENSETZUNG

² Kommissionen bestehen aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Vorstand aus seinen Reihen gewählt werden. Der Präsident einer Kommission darf nicht gleichzeitig Präsident des Vorstandes sein. Nach Bedarf können auch Fachleute und andere Mandatsträger (§11) mit beratender Stimme Einsitz in den Kommissionen nehmen.

- KOMPETENZEN ³ Der Vorstand ist berechtigt, unter eigener Verantwortung Kompetenzen an die Kommissionen zu delegieren.
- ENTSCHÄDIGUNG ⁴ Kommissionsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbandes ein vom Vorstand festzulegendes Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

ANDERE MANDATE**§11**

- GESCHÄFTSFÜHRUNG ¹ Der Verband setzt zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte und Aufgaben eine Geschäftsführung ein. Das Mandat der Geschäftsführung kann im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden. Der Geschäftsführer nimmt an Kommissions- und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- AKTUARIAT ² Der mit dem Aktuariat Beauftragte führt das Sekretariat des Verbandes.
- RECHNUNGSFÜHRUNG ³ Der mit der Rechnungsführung Beauftragte führt die Verbandsrechnung nach den aktuell geltenden kantonalen Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden.
- BETRIEBSFÜHRUNG ⁴ Die Betriebsführung kann im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden.
- ⁵ Der mit der Betriebsführung Beauftragte ist verantwortlich für den fachgerechten und gesetzeskonformen Betrieb der Verbandsanlagen und der ihm anvertrauten weiteren Anlagen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- ⁶ Das Mandat der Betriebsführung wird vertraglich geregelt und entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.
- BETRIEBSPERSONAL ⁷ Das zum Betrieb der Verbandsanlagen benötigte Personal wird entweder vom Verband angestellt oder wird vom mit der Betriebsführung Beauftragten gestellt.
- ⁸ Der Entscheid, wie das Personal angestellt wird, obliegt dem Vorstand.
- ⁹ Das mit dem Betrieb beauftragte Personal muss entsprechend den Richtlinien des VSA ausgebildet sein.

C VERBANDSANLAGEN

BESTAND VERBANDSANLAGEN

§12

- ¹ Der Abwasserverband Wasserschloss übernimmt mit der Genehmigung der vorliegenden Satzungen durch die Verbandsgemeinden per 1.1.2019 alle Verbandsanlagen des Abwasserverbandes Sammelkanal Birrfeld (SAKA), dessen Finanzvermögen und Verbindlichkeiten, das Pumpwerk Unterau mit anschliessender Druckleitung sowie das Pumpwerk Auhof mit Druckleitung zur ARA Wasserschloss.
- ² Die Schnittstelle zu den Gemeindekanalisationen ist im Grundsatz der Anschlusspunkt der Leitungen an die Verbandsanlagen.
- ³ Die im VGEP aufgeführten Massnahmen und Kostenträger sind verbindlich und müssen vom jeweiligen Eigentümer in der definierten Frist umgesetzt werden.
- ⁴ Der Übergang von Eigentum, Nutzen und Gefahr an den Verband erfolgt nach der Abnahme und der Betriebsbewilligung der zuständigen Behörden.

ERWEITERUNG WERTERHALT

§13

- ¹ Spätere Erweiterungs-, Werterhaltungs- und Umbaumasnahmen an den Verbandsanlagen sowie der Erwerb weiterer Abwasseranlagen, Anlageteile, Kanäle oder Grundstücke werden vom Vorstand beschlossen und von den kantonalen Instanzen genehmigt.
- ² Über Investitionen entscheidet der Vorstand. Es sind primär Eigenmittel zu verwenden und wenn erforderlich Darlehen aufzunehmen. Abschreibungen und Zinsen fallen zu Lasten der Betriebsrechnung.
- ³ Investitionen, Betriebs- und Jahreskosten sind in einer langfristigen Aufgaben-, Massnahmen- und Finanzplanung aufzuzeigen.

BETRIEB

§14

- ¹ Alle nicht dem Verband zugehörenden Abwasseranlagen der angeschlossenen Verbandsgemeinden, die systemrelevant sind, werden durch den Verband AVW zentral gesteuert.
- ² Der Vorstand entscheidet gestützt auf den VGEP, welche Bauwerke systemrelevant sind. Die Liste der systemrelevanten Bauwerke wird im Anhang 2 geführt.

PFLICHTEN
DER GEMEINDE**§15**

- ¹ Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in fachgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen und Aussenbauwerke beeinträchtigen können.
- ² Die Abwässer sind den Verbandsanlagen in den gemeindeeigenen Kanalisationssystemen zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.
- ³ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, auf ihrem Gemeindegebiet die GEP-Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in der definierten Frist umzusetzen.
- ⁴ Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskünfte über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Bedingungen und Auflagen des Vorstands (z.B. Vorreinigung) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.
- ⁵ Für direkte Schmutzwasseranschlüsse an die Verbandsanlagen gilt sinngemäss das Kanalisationsreglement der betreffenden Gemeinde. Die reglementarischen Beiträge werden von den Gemeinden erhoben.
- ⁶ Schmutzwasseranschlüsse von Liegenschaften oder Dorfteilen ausserhalb des Verbandsgebietes an die Verbandsanlagen und die an den Abwasserverband zu entrichtenden Entschädigungen sind vertraglich zu regeln.
- ⁷ Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen den vorliegenden Satzungen nicht widersprechen.

ÜBERPRÜFUNG GE-
MEINDEANLAGEN**§16**

Der Vorstand ist berechtigt, alle Abwasseranlagen und Anschlüsse in den Verbandsgemeinden auf den vorschriftsgemässen Zustand hin prüfen zu lassen.

HAFTUNG

§17

- ¹ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen und Aussenbauwerken verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.
- ² Der Verband schliesst für seine Anlagen und sein Personal die entsprechenden Versicherungen ab.

D FINANZIERUNG

BESCHAFFUNG FINANZEN

§18

¹ Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel und führt eine eigene Rechnung, Termin-, Budget- sowie Aufgaben-, Massnahmen- und Finanzplanung.

ZWECKGEBUNDENE AUSGABEN

² Für Ausgaben, die zur Erfüllung des Verbandszwecks gemäss §2 notwendig sind und nicht zu Lasten der laufenden Betriebsrechnung gedeckt werden können, beschliesst der Vorstand einen Verpflichtungskredit, der gemäss §8 Abs. 18 dem fakultativen Referendum unterliegt.

DRINGENDE MASSNAHMEN

³ Für Massnahmen, die eine hohe Dringlichkeit aufweisen und die keinen Aufschub zulassen, jedoch Kostenfolgen nach sich ziehen und im Budget nicht enthalten sind, kann der zur Realisierung notwendige Beschluss durch den Vorstand auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden.

BILANZIERUNG

⁴ Die Finanzierung sämtlicher Ausgaben erfolgt entsprechend dem Finanzplan durch die Verbandsgemeinden und gemäss Kostenteiler-Reglement. Die Investitionen werden nach dem aktuellen Rechnungslegungsmodell des Kantons beschrieben und unter den Aktiven der Verbandsrechnung bilanziert.

EINZUG

⁵ Der Vorstand stellt den Gemeinden bis spätestens am 31. August des laufenden Jahres das rechtskräftige Budget für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Kostenanteile zu.

⁶ Der Vorstand beschliesst die Zahlungstermine für die Gemeindeanteile.

KOSTENTEILER

§19

¹ Die Ausgaben des Verbandes werden grundsätzlich verursachergerecht auf die Verbandsgemeinden verteilt.

² Die Ermittlung der Kostenanteile der einzelnen Verbandsgemeinden wird im **Kostenteiler-Reglement** definiert, das periodisch auf die jeweilig geltenden Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen durch den Vorstand anzupassen und gegebenenfalls zu überarbeiten ist.

KOMPETENZEN

§20

Der Vorstand regelt die finanziellen Kompetenzen für die Kommissionen und für die unter §11 aufgeführten Mandate bedarfsgerecht.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

VERBINDLICHKEITEN

§21

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostentellers gemäss §19 vorstehend.

INITIATIVE
REFERENDUM**§22**

¹ Ein Viertel der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden oder 10 % der Stimmberechtigten können in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Stimmt der Vorstand dem Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums angenommen. Lehnt er ein gültiges Initiativbegehren ab, muss dasselbe innert Jahresfrist der Volksabstimmung in allen Verbandsgemeinden unterstellt werden.

² Ein Viertel der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden oder 5 % der Stimmberechtigten können innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Vorstand eine Volksabstimmung über Vorstandsbeschlüsse, die gemäss §8 Abs. 18 dem Referendum unterstehen, verlangen.

AUSKUNFTS- UND
ANTRAGSRECHT

³ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

⁴ Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden oder mindestens 50 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

AUFSICHT
BESCHWERDE**§23**

¹ Die Anlagen unterstehen der Aufsicht der Abteilung für Umwelt des Departements BVU des Kantons Aargau. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Zustellung bzw. Bekanntgabe Beschwerde bei der zuständigen Behörde geführt werden.

AUSTRITT

§24

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann nur aus wichtigen Gründen und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

² Wenn der Austritt zu einer Satzungsrevision führt, untersteht diese der Genehmigung des Regierungsrates (§26).

³ Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

AUFLÖSUNG

§25

¹ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates (§ 82 Abs. 2 GG).

² Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von §82 Abs. 3 GG die Liquidation durch.

ÄNDERUNG

§26

¹ Die Satzungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag einer Verbandsgemeinde mit Beschluss von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen zudem der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

INKRAFTTRETEN

§27

¹ Die Satzungen des **AVW** treten nach erfolgter Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte der Verbandsgemeinden und mit der kantonalen Genehmigung in Kraft und ersetzen die derzeit gültigen Satzungen der beiden Abwasserverbände Sammelkanal Birrfeld und Kläranlage Brugg-Birrfeld.

² Gleichzeitig wird der Abwasserverband Sammelkanal Birrfeld aufgelöst und der Abwasserverband Kläranlage Brugg-Birrfeld umbenannt in **Abwasserverband Wasserschloss**. Sämtliches Vermögen des Abwasserverbandes Sammelkanal Birrfeld geht ins Eigentum des Abwasserverbandes Wasserschloss. Dieser übernimmt auch sämtliche Verbindlichkeiten des aufgelösten Verbandes.

³ Der Abwasserverband Untersiggenthal/Turgi bringt seine Anlagen ins Eigentum des Abwasserbandes Wasserschloss ein.

Beschlossen durch die Einwohnerräte/Gemeindeversammlungen von

Birr	am 23.11.2018
Brugg	am 19.10.2018
Brunegg	am 28.11.2018
Gebenstorf	am 29.11.2018
Habsburg	am 23.11.2018
Hausen	am 22.11.2018
Lupfig	am 16.11.2018
Rüfenach	am 07.12.2018
Turgi	am 22.11.2018 (Fusion Baden 01.01.2024)
Untersiggenthal	am 29.11.2018
Windisch	am 24.10.2018

Mit Ermächtigung des Regierungsrats des Kantons Aargau,

Aarau am

ANHANG 1
SCHEMAPLAN EINZUGSGEBIETE

ANHANG 2

ZUSAMMENSTELLUNG SYSTEMRELEVANTE BAUWERKE